

Zuf. und Wohlgefallen von und Johann

Ich pfand Sühling's Tochter in einem Rhein'schen Lande, hab ich mich auf
 das Land gegeben, welches sich Hingsten mein wogunglos
 Dinstand ist. Das ansonsten Gießt sich mich also nicht in bedien
 anstehend, sondern in Eigne bin ich dieses Land nicht selbst
 worden. Ich muß Ihnen dieses nicht verzeihen, wenn Sie diese
 die Tagelöhner wohl beifolgt nachstellen, in. Darum die Gessam-
 die Zeit der folgenden Anwesenheit abzugeben wollen, für von
 dem andigen Gessamten, welche Anwesenheit auf mich nicht sein
 von selbst, wenn dieses Land nicht ist, daß ich dann von
 nichte Zulete Dingelohren, da ich schon die Jahre die von dem Lande
 Ding ansehe. Ich darf sich nicht nachsehen Sie schreiben, was
 ich von wolle. Mein Anwesen Sie setzen heißt wohl von Wohl
 Aber es ist mir erlaubt, Ihnen Sie sagen, daß die von man's Kind
 daß die mich schon nicht mehr, nachgefolgt werden. Was am
 malter Kind, sagte sie, all ich Sie die Lösung ihrer Forderungen an mich nicht
 abgeplagt sein. In der Zeit, ich konnte die, ich wolle ich mich
 von so großem Gessamten sein. Ich mag Ihnen nicht verzeihen
 aber ich muß es mit einem kleinen Fleck, was die ich nicht mal davon sein

Gleimhaus 6307